

## Umweltinspektionsbericht

Firma:	Hyatt Regency Köln
Standort:	Kennedy-Ufer 2A 50679 Köln
Anlage:	Hotel
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	keine genehmigungspflichtige Anlage gemäß BImSchG
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	im Zeitraum von April bis Juni 2022 mit einer Ortsbesichtigung am 31.05.2022 zeitlicher Gesamtaufwand: 18 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	22.06.2022
Az. der Umweltinspektion:	4.019_1-1587_120_2022_A
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden / Fachstellen:	Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln – nicht teilgenommen Bauaufsichtsam der Stadt Köln – nicht teilgenommen Berufsfeuerwehr der Stadt Köln – nicht teilgenommen
Inspektion angemeldet?	Ja

### **A) Inspektionsumfang**

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
(z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Wasser- und Abwasserbehandlungsanlagen

- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle
- Verdunstungskühllanlagen
- Chemische Reinigungsanlage
- Abluftbehandlungsanlage

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

In eigener Zuständigkeit:

- Widerrufliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich Anhang 52 zur Abwasserverordnung – Chemischreinigung-

Sonstige:

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Gebäudes als Hotelgebäude vom 02. Dez. 1985
- Baugenehmigung zur Änderung der Ausführung des genehmigten Bauentwurfs

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	keine
Mängel behoben:	
erheblicher Mangel:	keine
Mangel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	keine
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung des festgestellten Mangels

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	
------------------------	--

## **Anlage - Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.